

MERKBLATT

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt

Gemäß § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) haben alle Beschäftigten Anspruch auf eine arbeitsmedizinische Betreuung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von einem Betriebsarzt erfolgt. Zu dieser Betreuung gehören vor allem die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen können Einstellungsuntersuchungen im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung für einen speziellen Arbeitsplatz sowie Untersuchungen aus einem bestimmten Anlass sein, z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen nach einem Unfall, nach einer längeren Erkrankung oder bei Vorlage eines haus- bzw. fachärztlichen Attests. Diese Untersuchungen können veranlasst oder auf eigenem Wunsch durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Untersuchungen für bestimmte Beschäftigtengruppen, die auf Grund erkannter Gesundheitsbelastungen oder Gesundheitsgefahren (z.B. bei körperlich schwerer Arbeit) vor möglichen arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen geschützt werden sollen.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erfolgen die auf Grundlage der UVV GUV-V A4 (Arbeitsmedizinische Vorsorge) i.V.m. der BGI / GUV-I 504 (Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge) oder nach staatlichen Rechtsvorschriften.

Der Arbeitgeber ist für den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten verantwortlich und erfüllt somit seine Fürsorgepflicht, wenn er die Untersuchungen von einem ermächtigten Facharzt für Arbeitsmedizin (Betriebsarzt) durchführen lässt.

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Auswahlkriterien gemäß BGI / GUV-I 504 und die Beurteilung der Gefährdungen bei der Arbeit durch den Fachvorgesetzten bilden die Grundlage für die Bewertung, welche Untersuchungsgrundsätze und Arbeitsschutzvorschriften für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei den Beschäftigten zutreffen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung erfolgt die Anmeldung zur Untersuchung.

Untersuchungsergebnis - Ärztliche Bescheinigung

Der ermächtigte Arzt wertet die Befunde unter Berücksichtigung der für jede einzelne Grundsatzuntersuchung vorgegebenen Kriterien aus und stellt das Ergebnis der Untersuchung fest. Dem Arbeitgeber wird das Ergebnis, jedoch keine Befunde und keine Diagnosen, in der ärztlichen Bescheinigung mit Einverständnis des Beschäftigten mitgeteilt. Zusätzlich wird der Nachuntersuchungstermin auf der Bescheinigung vermerkt.

Untersuchungsarten

Erstuntersuchung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird, wenn Untersuchungskriterien vorliegen. Durch die Erstuntersuchung wird festgestellt, ob gesundheitliche Bedenken gegen die Aufnahme der Tätigkeit bestehen. Eine Erstuntersuchung kann auch bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der Arbeitsstätte erforderlich sein.

Nachuntersuchung

Für die Nachuntersuchung gilt der vom Arzt auf der Bescheinigung dokumentierte Termin. Ist eine Bescheinigung befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden oder bestehen aufgrund zwischenzeitlich aufgetretener Erkrankungen Bedenken gegen die Fortsetzung der Tätigkeit oder vermutet der Beschäftigte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz, so ist eine vorzeitige Nachuntersuchung zu veranlassen.

Untersuchung auf Verlangen des Beschäftigten

Beschäftigte, die einen Zusammenhang zwischen Tätigkeiten am Arbeitsplatz und gesundheitlichen Beschwerden vermuten, haben Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung, wenn vor allem der Verdacht einer Schädigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Nachgehende Untersuchung

Eine Erkrankung kann auch dann auftreten, wenn der Beschäftigte den betreffenden Tätigkeitsbereich längst verlassen hat oder gar nicht mehr erwerbstätig ist. Diese Personen erhalten die Möglichkeit, auch nach Beendigung der Tätigkeit weiterhin arbeitsmedizinisch betreut zu werden.

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (G..) nach (BGI / GUV-I 504)

G 1.1	Mineralischer Staub, Teil 1: Silikogener Staub
G 1.2	Mineralischer Staub, Teil 2: Asbestfaserhaltiger Staub
G 1.3	Mineralischer Staub, Teil 3: Künstlicher mineralischer Faserstaub
G 1.4	Staubbelastung
G 2	Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
G 3	Bleialkyle
G 4	Gefahrstoffe, die Hautkrebs hervorrufen
G 5	Glykoldinitrat oder Glycerintrinitrat
G 6	Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid)
G 7	Kohlenmonoxid
G 8	Benzol
G 9	Quecksilber oder seine Verbindungen
G 10	Methanol
G 11	Schwefelwasserstoff
G 12	Phosphor (weißer)
G 14	Trichlorethen (Trichlorethylen) und andere Chlorkohlenwasserstoff-Lösungsmittel
G 15	Chrom-VI-Verbindungen
G 16	Arsen oder seine Verbindungen
G 17	Künstliche optische Strahlung
G 19	Dimethylformamid
G 20	Lärm
G 21	Kältarbeiten
G 22	Säureschäden der Zähne
G 23	Obstruktive Atemwegserkrankungen
G 24	Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
G 25	Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten (Fahr- /Hebezeuge, Maschinen, Werkstatt, Labor)
G 26	Atemschutzgeräte
G 27	Isocyanate
G 28	Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre
G 29	Benzolhomologe (Toluol, Xylol)
G 30	Hitzearbeiten
G 31	Überdruck
G 32	Cadmium oder seine Verbindungen
G 33	Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
G 34	Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
G 35	Arbeitsaufenthalt im Ausland (in klimatisch belastenden Gegenden)
G 36	Vinylchlorid
G 37	Bildschirmarbeitsplätze
G 38	Nickel oder seine Verbindungen
G 39	Schweißarbeiten
G 40	Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe (allgemein)
G 41	Arbeiten mit Absturzgefahr
G 42	Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
G 43	Biotechnologie
G 44	Hartholzstäube
G 45	Styrol
G 46	Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen

Untersuchungen, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften ergeben:

- Röntgenverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Gefahrstoffverordnung (nach §§ 15 und 16 i.V.m. Anhang V Nr. 1, 2, 2.1, 2.2)
- Infektionsschutzgesetz
- Führerschein-Erlaubnisverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz